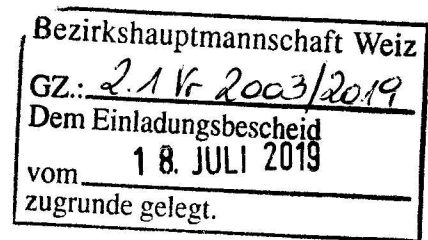


Statuten des gemeinnützigen Vereins
„Johann Georg Zechner Gesellschaft Gleisdorf“



§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der gemeinnützige Verein führt den Namen „Johann Georg Zechner Gesellschaft Gleisdorf“. Er hat seinen Sitz am Rathaus der Stadtgemeinde Gleisdorf = Stadtgemeinde Gleisdorf, Rathaus, Rathausplatz 1,1. Stock, 8200 Gleisdorf. Der jeweilige Bürgermeister sowie der Kulturreferent der Stadtgemeinde Gleisdorf sind in den Vorstand kooptiert.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Erforschung von Leben und Werk des in Gleisdorf geborenen Komponisten Johann Georg Zechner (1716-1778), und internationale Kooperationen im Bereich der wissenschaftlichen Edition und Verbreitung des in Bibliotheken und Archiven vorhandenen Quellen- und Notenmaterials von Zechner, und aus dem historischen Umfeld seiner Epoche.

Im Rahmen von jährlich mindestens einem Konzert in Gleisdorf sollen Werke aus Zechners Epoche vorwiegend in Erstaufführungen vorgestellt werden.

Im Rahmen von jährlich mindestens einer wissenschaftlichen Veranstaltung in Gleisdorf sollen geisteswissenschaftliche Forschungsergebnisse im Zusammenhang mit Zechners Epoche vorgestellt werden.

Das in dieser Hinsicht vorhandene Material ist einzigartig, aber sammlungshistorisch von der Forschung noch kaum beachtet worden. Grundlegend soll mit der „Johann Georg Zechner Gesellschaft Gleisdorf“ ein Forum für historische Forschung und musikalische Aufführungen zur Musiktradition im Herrschaftsraum des Hauses Österreich in den Ländern des Heiligen Römischen Reiches, und im nördlichen „Italien“ während des 18. Jahrhunderts geschaffen werden.

Der transdisziplinäre Ansatz des Vereines liegt darin musikwissenschaftliche Grundlagenforschung mit Sammlungsforschung und Methoden der Digital Humanities zu verbinden. Forschungs- und Kooperationsergebnisse sollen in übergreifenden Publikationen dargestellt, sowie in ausgewählten Editionen sichtbar, und für die weitere Forschung und die musikalische Praxis nutzbar gemacht werden. Die Archivierung der Kooperationen der „Johann Georg Zechner Gesellschaft Gleisdorf“ mit universitären und außeruniversitären Wissenschaftspartnern auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene obliegt der Stadtgemeinde Gleisdorf; im Gegenzug trägt der Verein maßgeblich zum Aufbau einer internationalen Forschungsinfrastruktur, und zu geisteswissenschaftlichen und musikalischen Kooperationen am Standort Gleisdorf bei.

Die Ergebnisse der Arbeit der „Johann Georg Zechner Gesellschaft Gleisdorf“ sollen gleichermaßen Grundlagen für zeitgemäße Aufführungen der Musik der Epoche, wie für weiterführende Forschungen sein.

In weiterer Folge kann die „Johann Georg Zechner-Gesellschaft Gleisdorf“ auch als Kooperationspartner und Ausgangspunkt für eine internationale Vernetzung lokaler

Institutionen um Gleisdorf, etwa im Rahmen von Editionsreihen und Aufführungsprojekten sein.

Eine verstärkte Kooperation mit regionalen Festivals und Ensembles wird angestrebt: Zu diesem Zweck ist die Förderung und Weiterentwicklung des Konzertstandortes „Marienkirche Gleisdorf“, und der dort 1994 errichteten und nach Johann Georg Zechner benannten Konzertorgel aus der Werkstätte Georg Jann/Allkofen ein erklärtes Ziel des Vereins.

Der Verein verwaltet das Vereinsvermögen, bemüht sich um Fördergelder und Sponsoren, und ist für die rechtlich und finanziell korrekte Abwicklung verantwortlich. Alle Vorhaben der „Johann Georg Zechner Gesellschaft Gleisdorf“ wie Projekte, Arbeitsschritte, Maßnahmen für die Öffentlichkeit, Einrichtung einer Website, Herausgabe von Publikationen und Editionen, Beschaffung von Arbeitsmitteln wie Büchern, Medien und Instrumenten, Bezahlung von Vortrags- und Künstlerhonoraren und Spesen usw. finden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten statt, die der Verein schafft.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und strebt keine Gewinnerzielung an. Seine Einkünfte und sein Vermögen werden nur im Sinne dieses Vereinszwecks verwendet. Ersparnisse bzw. Überschüsse sind für die Ausgaben der folgenden Projekte usw. zu verwenden.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes resultieren aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsbeiträgen, Beiträge von Sponsoren und Förderungen, öffentlichen Mitteln, Eintrittsgeldern bei Konzerten und Spenden.

Der ausschließlich gemeinnützige Vereinszweck soll durch die im folgenden angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen Veranstaltungen in der Sparte

Musik

- Konzerte
- musikalische Demonstrationen
- Musik und Gespräch

Bildende Kunst

- Ausstellungen
- Museumsorganisation
- Künstlergespräche

Literatur

- Forschungs- und Publikationstätigkeit

- Buchvorstellungen
- Verlagspräsentationen

Geschichte

- Lokalgeschichte
- Fotodokumentationen
- Heimatforschung
- Volkskunde

Restaurierung und Denkmalpflege

- Exkursionen
- praktische Seminare
- historische Instrumentenkunde

Wissenschaft

- Seminare, Vorträge, Diskussionen
- Vorlesungen
- Diskussionen von wissenschaftlichen Veröffentlichungen
- Feier von Jubiläen

Die Themen dieser Veranstaltungen müssen in dem Katalog der Sparten, denen die Gemeinnützigkeit zuerkannt wird, unterzubringen sein. Werden bei ihrer Abhaltung Überschüsse erzielt, dann sind sie den im folgenden Punkt genannten materiellen Mittel zuzurechnen.

Die für den ausschließlich gemeinnützigen Vereinszweck erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- Mitgliedsbeiträge, Erlöse aus Publikationen, Konzerteintritte etc.
- Subventionen, Sponsoring, Werbeeinnahmen, Eintrittsgelder, sonstige Zuwendungen
- Seminare - Exkursionen
- Kurse für Weiterbildung (historische Aufführungspraxis)
- Orientierungskurse für verschiedene Themenbereiche (Summerschool, wissenschaftliches Arbeiten, Recherche, Workshops)

Für die unter vorliegendem Punkt gesammelten materiellen Mittel gilt ebenso, dass sie für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins, wie sie in § 2 beschreiben sind, einzusetzen sind.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft im Verein

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten

Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Ihr Titel ist: „Ehrenmitglied der Johann Georg Zechner Gesellschaft Gleisdorf“. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge für die verschiedenen Mitglieder wird von der Generalversammlung beschlossen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages jeweils für ein Kalenderjahr erworben.

Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand per Abstimmung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt (Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages) und durch Ausschluss. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder verfügen über das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Alle Schriftstücke des Vereins sind in klassischem Deutsch abzufassen; dabei ist u.A. die Unterscheidung zwischen generischem und sachlichem Geschlecht einzuhalten.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder, Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG), Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten), Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme und hat dazu persönlich zu erscheinen. Die Übertragung von Stimmrechten auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Präsident des Vereins hat in allen Fällen ein Vetorecht.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Vereins, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn dieser verhindert ist, dann führt dessen Stellvertreter den Vorsitz. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vereinsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

Beschlussfassung über die eingereichten Anträge, die mit der Tagesordnung vorgelegt wurden; Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer; Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein; Entlastung des Vorstands; Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und für fördernde Mitglieder; Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 11: Vorstand

Der Vorstand besteht aus zumindest vier Personen. Er wird innerhalb eines Jahres aus den Gründungsmitgliedern gebildet und ist spätestens nach dem Ende dieses Zeitraums von der ersten Generalversammlung zu bestätigen. Seine Mitglieder sind automatisch ordentliche Vereinsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

Das erste Vorstandsmitglied trägt den Titel „Präsident“. Es vertritt den Verein nach außen und lädt formlos zu den Vorstandssitzungen ein, die von ihm geleitet werden. Das erste Vorstandsmitglied hat ein Vetorecht. Es ist generell zeichnungsberechtigt. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins werden von ihm und dem Kassier unterzeichnet. Das gilt auch für die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen.

Das zweite Vorstandsmitglied trägt den Titel „Generalsekretär“ und hat die Aufgaben eines Kassiers. Es ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Bei Verhinderung wird es vom dritten Vorstandsmitglied vertreten.

Das dritte Vorstandsmitglied hat die Funktion eines Schriftführers. Es überprüft die Termine, die Zusammenarbeit nach innen und außen und hat insofern eine Protokollierungspflicht und Kontrollfunktion.

Das vierte Vorstandsmitglied trägt den Titel „Vizepräsident“ und vertritt den „Präsident“ in dessen Verhinderungsfall mit allen Rechten und Pflichten.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 7) eines Nachfolgers wirksam.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Der Vorstand bzw. die einzelnen Mitglieder des Vorstands kandidieren automatisch nach Ablauf ihrer Funktionsperiode für die nächste Periode. Der Übergang bzw. die Verlängerung müssen von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Kommunikation der Vorstandsmitglieder untereinander kann persönlich oder über postalische oder über elektronische Medien erfolgen.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung; Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses; Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung; Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss; Verwaltung des Vereinsvermögens; Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern; Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§13 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 14: Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15: Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.